

29. Urtheil vom 29. Juni 1883 in Sachen
Friedrich Gugger.

A. Friedrich Gugger, von Uzenstorf, Kantons Bern, welcher früher in seiner Heimatgemeinde gewohnt hatte, trat im Frühjahr 1881 als Bäckergehilfe bei dem Bäckermeister Brändlin in Liestal in Dienst; er hat am 29. April 1881 bei dem Bezirksstatthalteramt Liestal gegen Einlage seines Heimatscheines die Aufenthaltsbewilligung ausgewirkt und sich seither fortwährend in Liestal aufgehalten.

B. Am 8. September 1881 erhob Anna Dällenbach von Otterbach, Gemeinde Dießbach bei Thun, Kantons Bern, beim Friedensrichteramte Liestal gegen Friedrich Gugger Klage wegen „Cheversprechen und Vaterschaft.“ Nach fruchtlos gebliebenem Sühneversuch gab indeß die Anna Dällenbach diesem Prozesse keine weitere Folge, sondern ließ vielmehr den Friedrich Gugger durch Vorladung vom 19. April 1882 auf 7. Juni gleichen Jahres vor das Amtsgericht Burgdorf (Kantons Bern) vorladen zu Beurtheilung des Rechtsbegehrens: Der Beklagte sei als Vater des von der Klägerin am 30. Dezember 1881 geborenen und unter dem Namen Anna Dällenbach im Civilstandsregister von Kirchberg eingetragenen Mädchens der Mutter gegenüber zu den gesetzlichen Leistungen zu verurtheilen, unter Kostenfolge. Diese Ladung, deren Zustellung von der zuständigen basellandschaftlichen Amtsstelle vorbehaltlich der Kompetenzeinrede des Beklagten bewilligt worden war, konnte dem Friedrich Gugger nicht persönlich mitgetheilt werden, da dieser sich damals schwer erkrankt im Spital zu Liestal befand. Gugger erschien daher bei der Verhandlung vor dem Amtsgerichte Burgdorf nicht, worauf dieses Gericht, auf einseitigen Vortrag der Klägerin derselben ihr Rechtsbegehren zusprach und den Beklagten verurtheilte: 1. Zur Bezahlung von 30 Fr. Kindbettkosten an die Klägerin; 2. zu 50 Fr. halbjährlichen jeweiligen zum Voraus zahlfälligen Beiträgen an die Verpflegung und Auferziehung des Kindes bis zum zurückgelegten siebenzehnten Altersjahre desselben; 3. zu einer Entschädigung an die Wohn-

figgemeinde der Klägerin von 70 Fr.; 4. zu Bezahlung der auf 6 Fr. 35 Cts. bestimmten Kosten der Klägerin.

C. Gegen dieses ihm mit Notifikation vom 17. Juni 1882 in Liestal insinuirte Urtheil erklärte Friedrich Gugger durch Schreiben an das Amtsgericht Burgdorf vom 29. gleichen Monats die Appellation, indem er das Rechtsbegehren „Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei“ anmeldete. Bei der zweitinstanzlichen Verhandlung vor dem Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern am 3. Februar 1883 stellte der Anwalt des Friedrich Gugger unter Berufung auf Art. 59 der Bundesverfassung, wonach Beklagter beim Richter seines Wohnortes hätte belangt werden sollen, die Anträge: 1. Es sei das Urtheil des Amtsgerichtes Burgdorf vom 7. Juni 1882 als null und nichtig aufzuheben; 2. es sei zu erkennen, die Gegenpartei habe sämmtliche Kosten sowie eine Entschädigung an den beklagten Friedrich Gugger zu bezahlen. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern verwarf indeß die Appellation des Beklagten und bestätigte das erstinstanzliche Urtheil, indem er im Wesentlichen ausführte: Der Beklagte habe keine Gerichtsstandsrede im Sinne des § 141 Ziffer 4 des bernischen Prozesses aufgeworfen, sondern gegenüber dem erstinstanzlichen Urtheil das, auf materielle Revision abzielende, Rechtsmittel der Appellation ergriffen, und auf Abweisung der Klage angetragen; er habe sich also auf den Streit vor dem bernischen Gerichte eingelassen. Uebrigens wäre auch, abgesehen davon, der dem Beklagten obliegende Beweis, daß er sein festes Domizil von Uzenstorf weg nach Liestal verlegt habe, nicht erbracht. Denn aus den beigebrachten Urkunden folge nicht, daß der Beklagte Liestal zum Mittelpunkt seiner Thätigkeit gemacht und also dort sein Domizil im rechtlichen Sinne habe. Vielmehr sei ebensowohl denkbar, daß der Beklagte, ein Arbeiter, Geselle, dort nur vorübergehend Aufenthalt genommen habe, vielleicht sogar, um der ihm drohenden Vaterschaftsklage zu entgehen. Das erstinstanzliche Urtheil, gegen dessen materielle Richtigkeit der Beklagte keine Einwendung erhoben habe, müsse also einfach bestätigt werden.

D. Gegen dieses Urtheil ergriff Friedrich Gugger den staats-

rechtlichen Refurs an das Bundesgericht; er beantragte, indem er zur Begründung auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung verweist und ausführt, daß kantonale Prozeßnormen nur insoweit zur Anwendung kommen können, als sie mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch stehen; das Bundesgericht möchte die Urtheile des Amtsgerichtes Burgdorf und des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 7. Juni 1882 und 3. Februar 1883 als verfassungswidrig aufheben.

E. Die Refursbeklagte Anna Dällenbach trägt auf Abweisung des Refurses unter Kostenfolge an; sie führt im Wesentlichen die Motive der Entscheidung des Appellations- und Kassationshofes weiter aus und bemerkt im Fernern namentlich: Nach der bernischen Civilprozeßordnung müssen Gerichtsstandseinreden selbständig, in Form eines Zwischengesuches und vor Einlassung auf die Hauptsache, angebracht werden; Refurrent habe nun eine Gerichtsstandseinrede gar nicht erhoben. Den kantonalen Prozeßrechtsbestimmungen aber werde durch die Bundesverfassung offenbar nicht derogirt, da ja die Bundesverfassung gar keine prozessualen Vorschriften enthalte. Allerdings könne zugegeben werden, daß die kantonalen Prozeßnormen für eine Partei, welche die Kompetenz eines Gerichtes mit Berufung auf die Bundesverfassung bestreite, insolange nicht maßgebend seien, als sie sich denselben nicht unterworfen habe. Refurrent aber habe sich dadurch, daß er gegen das Kontumazialurtheil des Amtsgerichtes Burgdorf nicht direkt an das Bundesgericht rekurriert, sondern an den kantonalen Appellations- und Kassationshof appelliert habe, dem bernischen Prozeßrechte unterworfen und habe also auch die von demselben vorgeschriebenen Formen beobachten müssen. Diese haben gerade für den vorliegenden Fall auch sachliche Bedeutung; denn wenn Refurrent eine Gerichtsstandseinrede förmlich aufgeworfen hätte, so hätte die Refursbeklagte die von ihm angebrachten tatsächlichen Behauptungen prüfen, eventuell Gegenbeweis gegen die von ihm angerufenen Beweise antreten können, was ihr nun nicht möglich gewesen sei.

F. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern verweist einfach auf die Begründung seiner angefochtenen Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Thats. A erwähnten Thatsachen kann nicht zweifelhaft sein, daß Refurrent schon zur Zeit der Anhebung der in Frage stehenden Klage seinen festen Wohnsitz in Diesstal hatte. Es mag nämlich zwar richtig sein, daß Handwerksgefelln welche ihren Aufenthaltsort häufig wechseln, nicht ohne weiteres als an demjenigen Orte, wo sie zeitweilig in Arbeit stehen und sich daher thatsächlich aufhalten, fest domizilirt betrachtet werden können; allein dieser Fall liegt hier nicht vor; denn Refurrent ist unmittelbar aus seiner Heimatgemeinde Ugenstorf nach Diesstal übergesiedelt und hat sich seither ununterbrochen an letztem Orte aufgehalten, so daß angenommen werden muß, er habe Diesstal zum dauernden Mittelpunkt seiner Thätigkeit gemacht und sei also dort fest domizilirt. Es liegt auch gar kein Anhaltspunkt dafür vor, daß Refurrent, wie das angefochtene Urtheil andeutet, nur deshalb in Diesstal Aufenthalt genommen habe, um der ihm drohenden Vaterschaftsklage zu entgehen.

2. Da es sich unbestrittenermaßen um eine persönliche Klage, zu deren Beurtheilung verfassungsmäßig der Richter des Wohnortes des Beklagten kompetent ist, handelt, so erscheint der Refurs als begründet, sofern nicht etwa Refurrent auf den verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnortes verzichtet oder seine bezüglichlichen Einwendungen gegen die Kompetenz der bernischen Gerichte verwirkt hat. In dieser Beziehung ist nun allerdings richtig, daß der Refurrent oder vielmehr sein Anwalt durch die Art und Weise, wie er ursprünglich sein Rechtsbegehren gegenüber dem Kontumazialurtheile des Amtsgerichtes Burgdorf formulirte, zu der Meinung Anlaß geben konnte, Refurrent wolle sich auf die vor den bernischen Gerichten gegen ihn erhobene Klage einlassen; allein es kann doch angesichts der Begründung der Appellation des Refurrenten vor der zweiten Instanz nicht zweifelhaft sein, daß Refurrent in Wirklichkeit nicht zur Hauptsache verhandeln, sondern die Kompetenz der bernischen Gerichte bestreiten wollte, und aus diesem Grunde Aufhebung des Kontumazialurtheiles des Amtsgerichtes Burgdorf beantragte. Ein Verzicht des Refurrenten auf den verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnortes, wie ein solcher

allerdings nach bekannter Regel in der vorbehaltlosen Einlassung auf die Klage gefunden werden müßte, liegt also durchaus nicht vor und Rekurrent muß daher bei seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande geschützt werden; daß die Art und Weise, wie Rekurrent seine Kompetenzbestreitung vorbrachte, formell nach bernischem Prozeßrechte nicht korrekt war nämlich, kann nicht in Betracht kommen, denn der bernische Richter mußte, nachdem eine Anerkennung seiner Kompetenz durch den Rekurrenten nicht vorlag, von Amteswegen prüfen, ob die verfassungsmäßigen Voraussetzungen seiner Kompetenz gegeben seien und war es Sache der Klägerin, diesbezüglich die erforderlichen tatsächlichen Behauptungen aufzustellen und erforderlichen Falls zu beweisen, und keineswegs, wie das angefochtene Urtheil ausführt, Sache des beklagten Rekurrenten die Inkompetenz des Gerichtes resp. deren tatsächliche Grundlagen nachzuweisen.

3. Auf das Begehren des Rekurrenten um Zuspruch einer Parteientschädigung für die Verhandlung vor den kantonalen Gerichten ist nicht einzutreten, vom Zuspruche einer Parteientschädigung für die Verhandlung vor Bundesgericht nach Art. 62 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege Umgang zu nehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die Urtheile des Amtsgerichtes Burgdorf vom 7. Juni 1882 und des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 3. Februar 1883 aufgehoben werden.

30. Arrêt du 29 Juin 1883 en la cause
Pestalozzi contre Frossard.

J.-H. Pestalozzi, négociant à Wädensweil (Zurich), était créancier du sieur Alphonse Frossard, distillateur à Romont, pour deux sommes de 589 fr. 80 cts. et 300 fr. et accessoires.

Le débiteur Frossard étant décédé le 4 Décembre 1881 sans laisser de descendants ni d'héritiers ayant accepté la succession, Pestalozzi notifia le 12 Janvier 1883 « aux hoirs de feu Alphonse Frossard » à Romont, et attendu que ceux-ci, — dont aucun n'est d'ailleurs désigné, — « font craindre le détournement de leurs effets mobiliers, » deux séquestres pour parvenir au paiement des sommes susmentionnées.

Ces séquestres, notifiés le même jour, « avec charge de communication, » à la veuve Mélanie Frossard, qui habitait encore le domicile de son défunt mari, furent exécutés sur plusieurs ustensiles et marchandises faisant partie de la succession.

Les dits exploits mentionnent que Pestalozzi fait élection de domicile au greffe de la justice de paix de Romont, et donnent délai de quinzaine pour opposer, aux termes de l'art. 123 de la loi fribourgeoise sur les poursuites.

Par exploits du 15 Janvier 1883, notifiés sous le sceau du juge de paix de Romont, la veuve Frossard oppose aux séquestres susvisés, par les motifs qu'elle ne doit rien au séquestrant, qu'elle n'a jamais plaidé contre lui et ne peut pas davantage lui devoir à ce titre, et, enfin, qu'elle n'est point héritière de feu son mari.

Pestalozzi ayant laissé s'écouler le délai de 30 jours que la loi fribourgeoise lui donnait, sans intenter à la dame Frossard une action en levée de ses oppositions, celle-ci lui a fait notifier, le 21 Février 1883, deux listes de frais relatives à ces deux oppositions, avec sommation de reconnaître lui devoir le montant de ces listes.

Par exploit du 27 dit, l'avocat Grivet, au nom de Pestalozzi, conteste le dû des listes de frais ci-dessus, attendu que la veuve Frossard, à laquelle les séquestres avaient été remis pour communication seulement, n'avait aucun motif de leur opposer et de faire des frais quelconques de ce chef.

Par exploit du lendemain 28 Février, la veuve Frossard fait assigner l'avocat Grivet à l'audience de la justice de paix de Romont du 7 Mars suivant, pour y suivre en cause.

A la dite audience, le défendeur a soulevé le déclinatoire